

**Bekanntmachung der Bundesrepublik Deutschland, Bundesautobahnverwaltung
vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes**

Pachtfläche an der Bundesautobahn A 72

14 - 01 - 2003 - 000 - A 72 - A72 Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 1.1

Die Kompensationsfläche E04.3.8, die zu o.g. Abschnitt der A 72 gehört, soll ab 01.11.2027 verpachtet werden.

Bei der oben bezeichneten Maßnahmenfläche handelt es sich um extensives Grünland, welches einer landwirtschaftlichen Restnutzung zugeführt werden soll.

Eine Förderung für Agrarumweltmaßnahmen ist aufgrund der Kompensationsverpflichtung nicht möglich.

Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, sich für das nachfolgend aufgeführte Flurstück, dargestellt in der Anlage 2 (Karte) als Pächter zu bewerben.

Maßnahme	Gemarkung	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m ²	Nutzungsart	Pachtfläche in m ²
E04.3.8	Wittgensdorf	1050/15	7.382	Extensivgrünland	4.000
				gesamt	4.000

Bei Interesse Ihrerseits bitten wir um Mitteilung, dass Sie das Flurstück pachten würden.

Bei der Auswahl des Pächters werden folgende Bewerbungskriterien berücksichtigt:

- ***Fachliche Eignung/Kompetenz:***

Der Pächter hat das Fachwissen, die Erfahrungswerte als auch die Bereitschaft, die Flächen nach den Maßgaben des Maßnahmeblattes (Anlage 1) zu unterhalten.

- ***Technische Voraussetzung:***

Es ist sicherzustellen, dass der Bewerber über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügt.

Bei fachlicher Eignung sind die durch Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigten/ benachteiligten Bewerber vorrangig zu berücksichtigen.

- ***Des Weiteren ist zu prüfen:***

Dient die Bewirtschaftung der Flächen als Existenzgrundlage?

Grenzen die angeführten Flächen an ihre Betriebsfläche an?

- ***sonstiges***

Voraussetzung für den Abschluss des Pachtvertrages ist eine vorhandene Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. € zur Deckung der Schäden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Diese ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Für eventuell auftretende Rückfragen rufen Sie bitte unter der Telefonnummer 0351/21298596 an.

gez. Ben Geißler

Abteilungsleiter

A20 Grunderwerb

1. Darstellung der Auflagen und Nutzungsbeschränkungen, Maßnahme E04.3.8

- **Unterhaltungspflege der Grünlandflächen**

Extensiv genutztes Grünland: Die Wiese ist je nach Wachstum und Anforderungen ein- bis zweimal jährlich zu mähen.

Erster Schnitt zwischen 01.06. – 30.06.

Zweiter Schnitt bei genügend Aufwuchs 01.09.- 30.09.

Spätester Schnitt 30.09.

Alternativ kann der 2. Schnitt durch Beweidung mit Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Ponys) ersetzt werden.

Kein fester Weidezaun, kein fester Unterstand.

Abschnittsweise kann jährlich ein Teil der Heckenpflanzung in die Beweidung integriert werden. Frühestens ab 2028 nach Abstimmung mit dem Verpächter.

Die Saumstreifen (Ruderalfluren) sind alle 2-3 Jahre im Aug./Sept. zu mähen.

Belassen von Totholz zwischen 5-10%.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu unterlassen.

2. Maßnahmenbeschreibung mit Erläuterung zur Funktion und zum Entwicklungsziel

- Ziel: Aufwertung des Landschaftsbildes und Verbesserung der Erholungseignung
- Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt als Nahrungshabitat durch die Anlage von Heckenstrukturen, Lesesteinhaufen und einer Baumreihe
- Wiederherstellung des Biotopverbundes für die Fauna (z.B. Laufkäfer, Vögel, Kleinsäuger) als Ersatz für die gestörte Biotopfunktion
- Verbesserung des Bodenzustandes, Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens
- Ökologische Aufwertung des Standortes (ehemalige Bräuteichställe)
- Extensive Nutzung zur Erhöhung des Lebensraumangebotes für Tiere und Pflanzen

3. Sonstige Festlegungen/ Hinweise

- Die Unterhaltungspflege der Feldhecken und Einzelbäume ist nicht Bestandteil des Pachtvertrages. Notwendige Unterhaltungspflegemaßnahmen werden gesondert vereinbart und sind vom Pächter zu dulden. Die Zugänglichkeit zu der Maßnahmenfläche für Unterhaltungspflegemaßnahmen muss vom Pächter gewährleistet werden.
- Die Durchführung der Pflegearbeiten darf ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht auf Dritte übertragen werden.
- Bei Beweidung ist die Weideeinrichtung nach Ende der Weideperiode abzubauen.
- Die Einzelbäume sind während der Beweidung vor Verbiss zu schützen.
- Der Pächter muss fachlich geeignet sein, um die landwirtschaftlichen Leistungen (Mahd/ Beweidung) durchführen zu können.
- Der Pächter ist verpflichtet, die Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens **drei Werkstage vorher per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail beim Verpächter oder beauftragten Dritten** anzuzeigen.



1-2x jährlich Mahd m. Beräumung ab 01.06.- 30.09.
Alternativ Schafbeweidung bis 31.10.

- Einzelgehölze vor Verbiss schützen
- Zugang unbeschränkt über Bräuteichweg

Blatt-Nr.: 1
Maßstab: 1 : 1.500

Pachtvertrag zur Grünlandpflege
Anlage: 2

Vorhaben: A72 Chemnitz - Leipzig, A 1.1
Maßnahme: E04.3.8

Datengrundlage: ATKIS, ALKIS, DOP - GeoSN, dl-de/by-2-0